

Diverses

- Im ÖEK wurde ein möglicher Standort für Sport- und Freizeiteinrichtungen vorgesehen, den ich kritisiert habe. Mit dem neuen ROG ist dieser Standort vermutlich gestorben:
 - § 14 Abs. 2, Z. 16: Grünlandwidmungsarten mit landwirtschaftsfremden Nutzungsmöglichkeiten (Grünland-Lagerplatz, Grünland-Sportstätte u. dgl.) dürfen nur dann außerhalb von Ortsbereichen festgelegt werden, wenn
 - die angestrebte Nutzung aus funktionalen Gründen oder auf Grund der Auswirkungen nicht innerhalb oder im Anschluss an einen Ortsbereich angeordnet werden kann oder
 - die angestrebte Nutzung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden ist oder durch ein überörtliches Raumordnungsprogramm vorgesehen ist.
- PKW-Stellplätze bei Handelsbetrieben (§ 18): je ein Stellplatz pro angefangene 20 m² Verkaufsfläche
- Grünland PV-Anlage (§ 20 Abs. 2): die Errichtung von PV-Anlagen im Grünland ist mit Auflagen möglich – zur Beurteilung fehlt mir die Fachkenntnis
- Freihaltezone Intensivtierhaltung: § 14 Abs. 2, Z. 10: „Vorrangig sind ausreichende Abstände zwischen konfliktträchtigen Nutzungen sicherzustellen... Sofern auf Grund bestehender Nutzungsstrukturen auch abschirmende Maßnahmen nicht möglich sind, müssen Nutzungskonflikte durch Maßnahmen zur Beeinflussung der konkreten von den betroffenen Widmungsflächen ausgehenden Auswirkungen unterbunden werden (Widmungszusätze, Bebauungsplan, Verträge).“ – ausreichend?
- in meiner Stellungnahme zur Novelle habe ich auf einige fehlende Bestimmungen hingewiesen. Das schwäche ich nun insofern ab, da manches vielleicht in überörtlichen Regelungen konkretisiert wird (und hier besser auf regionale Besonderheiten eingegangen werden kann)